

ZH_OBERGERICHT NG130009 vom 25. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NG130009

FR: ZH_OBERGERICHT NG130009 du 25 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT NG130009 del 25 giugno 2013

Erwägungen

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Berufungsklägerin für das Berufungsverfahren kostenpflichtig. Beim Streitwert im Betrag von rund Fr. 430'000.-- beträgt die gestützt auf § 4 Abs. 3 ZPO und § 8 Abs. 1 GebV reduzierte Gerichtsgebühr Fr. 9'700.-- (vgl. act. 7). Gründe für eine Erhöhung oder eine (weitere) Reduktion bestehen nicht; die so festgesetzte Gebühr ist mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen. Mangels Umtrieben ist der Berufungsbeklagten keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 12 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.